



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12  
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb  
von Schutzgebieten

**Gebiet:** (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

**Steimbker Wiehbuschwiesen**

**Landkreis**

Nienburg/Weser

**Paket/ Variante/ Geltungszeitraum:** (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

**Var. 6 A – Erste Nutzung: Mahd, keine Düngung, Randstreifen 2,5 m oder optional 5m – gültig ab 01.01.2020**

#### Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- X Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- \_\_\_\_\_

#### **Auflagen GL11 - Grundförderung:**

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäß werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag  
170,- €**

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle</b>	Punkte nach Punktwerttabelle <b>Moorboden</b>	Punkte nach Punktwerttabelle <b>Mineral- boden</b>
<b>Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2</b>		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
f) Keine Düngung	20	20
i) Keine Mahd und keine Beweidung vom 01.01. bis 30.06.	2	2
p) Randstreifen 2,5 Meter an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	2	2
p) oder optional: 5 Meter Randstreifen an einer Längsseite ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	(4)	(4)
<b>Gesamt GL12: bei 2,5m Randstreifen bzw. (bei 5m Randstreifen)</b>	<u>30 (32)</u>	<u>28 (30)</u>
<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)</b>	<b>390 (416) €</b>	<b>364 (390)€</b>

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 30 (32) Punkten = 390(416) €/ha/Jahr bzw. )

bei anstehendem Mineralboden 28 (30) Punkten = 364 €/ha/Jahr (390)

ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

**560 (586) €/ha/Jahr**

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

**534 (560) €/ha/Jahr**

ausgezahlt.